

Hygiene in Friseur-/Barbierbetrieben

Auch im Friseurhandwerk ist eine Übertragung von Krankheitserregern oder Parasiten möglich. Hierzu gehören neben Läusen unter anderem auch Pilzkrankungen. Kunden, die an Kopfhautparasiten oder anderen übertragbaren Hauterkrankungen leiden, dürfen daher nicht behandelt werden. Aber auch über den Blutweg ist eine Übertragung von Krankheiten möglich, wie z. B. virale Erreger der Hepatitis-B, Hepatitis-C oder HIV. Hierbei ist bereits eine geringe Menge Blut, wie es an den Köpfen von Haarschneidemaschinen oder Rasiermessern vorkommen kann, ausreichend.

Die Arbeitsmaterialien müssen daher sachgerecht aufbereitet und die Räume sauber gehalten werden.

Die auf dem Infektionsschutzgesetz basierende bayerische Hygieneverordnung und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, sowie die TRGS 530 „Friseurhandwerk“, bilden die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern. Das Gesundheitsamt ist berechtigt, in den Betrieben Hygienekontrollen durchzuführen.

Was ist bei der Hygiene zu beachten?

Das Händewaschen ist eine einfache und wirksame Methode um eine Übertragung von Krankheitserregern durch die Hände vorzubeugen. Aus diesem Grund ist die Händereinigung vor der Arbeit am Kunden unabdingbar, z. B. nach dem Toilettengang oder nach einer Pause. Hierbei sind Flüssigseife aus Spendersystemen und Einmalhandtücher zu verwenden.

Schmuck (Ringe, Armreifen, Armbanduhren) sind vor der Tätigkeit am Kunden abzulegen, da sie die Händereinigung beeinträchtigen und als Keimträger wirken können.

Das Tragen von flüssigkeitsundurchlässigen und chemikalienbeständigen Einmalhandschuhen ist bei Kontakt mit Chemikalien, zum Beispiel Färbemittel oder Instrumentendesinfektionsmittel, notwendig. Da bei häufigem Tragen von Handschuhen Beeinträchtigungen der Haut entstehen können, sollten die Hände regelmäßig mit Hautschutzpräparaten gepflegt werden. Hierfür ist ein Hautschutzplan nach der TRGS 530 „Friseurhandwerk“ sinnvoll.

Es ist saubere Kleidung zu tragen. Essen, Trinken und Rauchen sollten im Arbeitsraum unterlassen werden.

Aufbereitung der Arbeitsmaterialien durch Desinfektion:

Wann ist eine Desinfektion der Arbeitsgeräte erforderlich?

Grundsätzlich ist eine Desinfektion der hygienerelevanten Arbeitsgeräte (z.B. Rasiermesser, Scherköpfe) nach jedem Kunden erforderlich, mindestens aber in folgenden Fällen:

- Verunreinigung der Arbeitsgeräte mit Blut oder anderen Sekreten
- Bei sichtbarer sonstiger Verschmutzung der Arbeitsgeräte
- Nach zu spät bemerkten, krankhaften Haar- oder Kopfhautveränderungen
- Nach zu spät bemerktem Kopflausbefall beim Kunden.

Welches ist das geeignete Desinfektionsverfahren?

Das geeignete Desinfektionsverfahren für Arbeitsgeräte im Friseurhandwerk ist die manuelle Instrumentendesinfektion, d.h. das Einlegen der Arbeitsgeräte in Instrumentendesinfektionslösung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Wir empfehlen Ihnen ausschließlich die Anwendung von Desinfektionsmitteln, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) geführt werden.

Ablauf der Gerätedesinfektion:

Vor der Desinfektion sind die Arbeitsgeräte unter fließendem Wasser gründlich zu reinigen und anschließend zu trocknen, so dass die Wirkung der anschließenden Desinfektion nicht beeinträchtigt wird. Die Gerätedesinfektion sollte in einer abdeckbaren Wanne mit Siebeinsatz durchgeführt werden. Die zu desinfizierenden Arbeitsgeräte (z. B. mehrfach benutzbare Rasiermesser und Steckköpfe von Haarschneidemaschinen) sind so einzulegen, dass diese vollständig von der Desinfektionslösung bedeckt sind, Gelenkinstrumente (z. B. Scheren) sind zu öffnen. Klingen von Rasiermessern sind vor der Desinfektion zu entfernen und in ein geeignetes Behältnis abzuwerfen. Die vorgeschriebene Einwirkzeit und Anwendungskonzentration des Desinfektionsmittelherstellers sind unbedingt einzuhalten. Eine saubere und abgedeckte Aufbewahrung der Arbeitsgeräte bis zur Benutzung ist zu gewährleisten.

Was ist bei der Wäscheaufbereitung und Abfallentsorgung zu beachten?

- Die Kundenhandtücher sind entweder bei 95°C zu waschen bzw. bei 60°C sofern die anschließende Trocknung in einem Wäschetrockner erfolgt.
- Am Kunden dürfen nur saubere Umhänge und Handtücher verwendet werden.
- Die Kundenhandtücher sind nur einmal zu benutzen und dann in die Wäsche zu geben.
- Mehrwegumhänge sind regelmäßig sowie bei sichtbarer Verunreinigung zu waschen.
- Bei Verwendung von Mehrwegumhängen sind dem Kunden Papierhalskrausen oder Handtücher anzulegen.
- Gebrauchte Wäsche ist in einem geschlossenen Behältnis abzulegen.
- Abfälle (auch Haare) sind in einem geschlossenen Abfallbehälter zu sammeln und über den Hausmüll zu entsorgen.
- Rasierklingen sind in einem durchstichsicheren, bruchfesten und fest verschließbaren Behälter zu sammeln und mit diesem über den Hausmüll zu entsorgen.

Wie sollen die Arbeitsräume beschaffen sein?

Voraussetzung für hygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen sind saubere Arbeitsräume. Die Arbeits- und Ablageflächen und der Fußboden müssen leicht zu reinigen sein. Wir empfehlen Ihnen diese mindestens an jedem Arbeitstag nass zu reinigen.

Die Toiletten für Mitarbeiter und Kunden sind mit einem Handwaschbecken sowie mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und einem Abfallbehälter mit Deckel auszustatten.

Für weitere Fragen helfen wir gerne weiter.

Ihr Gesundheitsamt Kronach